

**Stadt Ulm**

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht**

vom .....

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), den §§ 2 und 11 Kommunalabgabengesetz (KAG) und des § 4 Absatz 3 Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am .....folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht vom 22. November 2006 in der Fassung vom 05. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1a und 1b zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht werden laut Anlage 2 geändert.

1. § 2, Absatz 1, Nummer 1 erhält folgende Fassung:
  1. mündliche, elektronische und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch Gebührenordnungen oder -satzungen etwas anderes bestimmt ist,
2. Bei § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:
  - (5) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn diese nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Nachweise, die eine Gebührenbefreiung begründen, sind mit der Antragstellung vorzulegen.
3. Bei § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:
  - (5) Sofern die der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Leistungen der Stadt Ulm künftig einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Beträge um den dann gesetzlich gültigen Umsatzsteuerersatz.

## **Artikel 2**

Übergangsbestimmungen: Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzungsänderung vollständig beantragt waren, gelten die bisherigen Gebührenregelungen.

## **Artikel 3**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulm, . 2020

Gunter Czisch  
Oberbürgermeister